**Verloren und doch gewonnen!!**

Diese Überschrift wird zunächst überraschen, denn wie kann man in der Gemeindepolitikverlieren und gewinnen. Um dies zu verstehen, bedarf es der weiteren Erläuterung der Hintergründe.

Grundlage allen gemeindlichen Handelns sind die Festsetzungen in der Gemeindeordnung (GemO). Wie und wer zu diesen Handlungen befugt und beauftragt ist (Rechtsgrundsatz), ergibt sich zusätzlich aus der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde und der ergänzenden Geschäftsordnung (GeschO). Diese Rechtsgrundsätze definieren z.B. in:

***§ 35 GemO:*** *Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. ………….*

***Also gilt: Grundsätzlich ist die öffentliche Beratung angesagt, außer bei ……………***

***…………………..***

***§ 14 der GeschäO:*** *der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.*

***§ 41 b GemO:*** *Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.*

***Also gilt: die Gemeinderäte dürfen die Beratungsunterlagen an Dritte und der Öffentlichkeit weitergeben, sofern nicht …………….***

**Soweit die rechtlichen Vorgaben**

**\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\***

**Was ist nun der Grund für die eingangs getroffene Feststellung: verloren und doch gewonnen?**

Seit ein paar Monaten schwelt ein Streit zwischen dem Bürgermeister und GR Franz Wohnhaas, weil die Sitzungsunterlagen zu den öffentlichen Umwelt- und Technikausschusssitzungen (UT) vom Bürgermeister immer als „vertraulich“ eingestuft werden, obwohl dies nicht dem Rechtsgrundsatz entspricht. In einer ausführlichen Stellungnahme des BM begründet er diese Einstufung mit dem Urheberrecht, dem die Planunterlagen nach seiner Auffassung unterliegen. Das Urheberrecht aber schütz allein die Kunst am Bau und Bauwerke, die weit über die übliche Planungsleistungen hinausgehen. Der Bundesgerichtshof sagt hierzu:

*„Grundsätzlich kann einem Architekten ein Urheberrecht an Bauwerken, Bauplänen und Entwürfen zustehen. Allerdings nur dann, wenn diese eine ausreichende schöpferische Individualität erkennen lassen. Ob eine solche eigenschöpferische Gestaltungshöhe erreicht wird, ist jeweils eine Frage des Einzelfalls. Nicht jeder Entwurf und nicht jede Baumaßnahme ist automatisch ein urheberrechtlich geschütztes Architektenwerk.“*

Bei der letzten Sitzung des UT stand nun ein Beratungspunkt auf der Tagesordnung, der die Errichtung einer neuen

**Hofstelle in Bebenhaus mit ca. 400** **Vieheinheiten!!!**

vorsah. Auch diese Sitzungsvorlagen wurden wieder als „vertraulich“ eingestuft, eine nach Einschätzung des benannten Gemeinderats ein Unding, denn wie sollte sich ein Ausschussmitglied ein umfassendes Bild über das Vorhaben machen, wenn es verwehrt wird, mit Betroffenen und Anliegern zu sprechen oder die Planunterlagen einer übergeordneten Prüfung unter Einbeziehung verschiedener Fakten zu unterziehen. Und bei dieser Beratung ging es um nicht mehr und weniger als um das gemeindliche Einvernehmen zum Baugesuch. Und gerade bei dieser Größenordnung des Bauvorhabens geht es nicht nur um die bauliche Auslegung, sondern die gesamte bäuerliche Struktur mit allen negativen und positiven Auswirkungen sind dabei zu beurteilen und einzuschätzen. So sehen es zumindest wir von der PRO-OX-Fraktion.

Deshalb wurde zuerst beim Landratsamt Biberach als Rechtsaufsichtsbehörde beantragt, diese „vertrauliche„ Einstufung zu prüfen und den Sachverhalt zu klären. Leider (fast zu erwarten) ging vom Landratsamt bis wenige Tage vor der Sitzung keine Antwort ein und eine Rückfrage führte zu der eigentlich einer Rechtsaufsicht unwürdigen Auskunft, dass bis zur Sitzung eine Antwort auch nicht mehr zu erwarten sei. Also blieb keine andere Wahl, als beim Verwaltungsgericht Sigmaringen (VG) mit einer einstweiligen Verfügung die Absetzung der Sitzung zu beantragen, um Zeit zu gewinnen, sich ausführlich zu dem besonderen Bauvorhaben in Bebenhaus zu informieren und gleichzeitig die Rechtmäßigkeit der bürgermeisterlichen Vertraulichkeitsfestsetzung prüfen zu lassen.

Das VG kam dann zwei Tage später und noch vor dem Sitzungstermin zur Überzeugung, dass diese Sitzung generell nicht abgesetzt werden muss, auch wenn die Behandlung der Sitzungsvorlagen nicht den Festsetzungen der GO entspricht.

**Deshalb hatte der Antrag auf Absetzung der Sitzung keinen Erfolg – sprich verloren!**

Da aber das Gericht in seinem Urteil sinngemäß auch feststellte, dass die Gemeinderäte die Beratungsunterlagen zu öffentlichen Sitzungen – mit Ausnahme personenbezogener Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse –

**zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der** **Öffentlichkeit bekannt geben dürfen, denn dies kann zur Wahrung des Mandats erforderlich sein, um beispielsweise sachkundigen Rat einzuholen oder zur Darlegung der eigenen Auffassung gegenüber der Öffentlichkeit darf und insoweit bestehe keine Verschwiegenheitspflicht der Gemeinderäte (mehr),**

kann dieses Urteil auch als Gewinn angesehen werden. Denn mit dieser Einschätzung hat sich das Gericht positioniert und die bisher getroffenen Festlegung des Bürgermeisters ganz klar und eindeutig widerlegt.

**Deshalb ist der Antrag auch ein Gewinn, denn damit kann die ordnungsgemäße Vorbereitung und Handlungsweise des Gemeinderats durch den Bürgermeister nicht mehr eingeschränkt werden.**

**Gelohnt hat sich deshalb der Antrag beim VG Sigmaringen alle mal !**

**……………….######................**

***Noch eine persönliche Anmerkung:***

***Warum der Bürgermeister von Ochsenhausen die Öffentlichkeit mehr scheut als der Teufel das Weihwasser, bleibt sein Geheimnis!! Der Schutz des Bürgers muss sein, Bürgernähe sieht aber anders aus!***

**…………………######………………**